

(2) Hat der Täter die Gefahren, zu deren Abwendung er tätig wird, selbst schuldhaft herbeigeführt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

4. Abschnitt

Vorbereitung, Versuch und Teilnahme

§ 21

Vorbereitung und Versuch

(1) Vorbereitung und Versuch einer Straftat sind nur strafbar, wenn es das Gesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Vorbereitung liegt vor, wenn der Täter Voraussetzungen oder Bedingungen für die Ausführung der geplanten Straftat schafft, ohne mit der Ausführung zu beginnen.

(3) Versuch liegt vor, wenn der Täter mit der vorsätzlichen Ausführung der Straftat beginnt, ohne sie zu vollenden.

(4) Vorbereitung und Versuch sind nach demselben Gesetz wie die vollendete Straftat zu bestrafen. Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die Strafmilderung herabgesetzt werden. Dabei sind die Beweggründe des Täters, die von ihm angestrebten oder für möglich gehaltenen Folgen, der Grad der Verwirklichung der Straftat und die Gründe, aus denen sie nicht vollendet wurde, zu berücksichtigen.

(5) Vorbereitung und Versuch bleiben straflos, wenn der Täter von der Vollendung der Tat freiwillig Abstand nimmt. Der Versuch bleibt auch straflos, wenn der Täter den Eintritt der Folgen freiwillig abwendet.

§ 22

Täter und Teilnehmer

(1) Als Täter ist strafrechtlich verantwortlich, wer eine Straftat selbst ausführt, oder wer sie ⁱⁿ einem anderen, der für diese Tat selbst nicht verantwortlich ist, ausführen läßt.

(2) Als Teilnehmer an einer Straftat ist strafrechtlich verantwortlich, wer

1. vorsätzlich einen anderen zu der begangenen Straftat bestimmt hat (Anstiftung),
2. gemeinschaftlich mit anderen eine vorsätzliche Straftat ausgeführt hat (Mittäterschaft),
3. vorsätzlich einem anderen zu der begangenen Straftat Hilfe geleistet hat oder wer dem Täter nach der Tatausführung vorher zugesagten Beistand leistet (Beihilfe).

(3) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gesetz, das durch die Straftat verletzt wurde. Jeder Teilnehmer ist unter Berücksichtigung der Schwere der gesamten Tat und der Art und Weise des Zusammenwirkens der Beteiligten, nach seinen Beweggründen, nach dem Umfang und den Auswirkungen seines Tatbeitrages sowie danach verantwortlich, in welchem Maße er andere Personen zur Teilnahme veranlaßt hat.

(4) Für Beihilfe kann die Strafe nach den Grundsätzen der Strafmilderung herabgesetzt werden. Das gleiche gilt für Mittäterschaft, wenn der Tatbeitrag des Teilnehmers im Verhältnis zur Gesamttat gering ist. Bei geringer Schuld und unbedeutendem Tatbeitrag kann von der Bestrafung eines Teilnehmers abgesehen werden.

(5) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Umstände die strafrechtliche Verantwortlichkeit erhöhen, vermindern oder ausschließen, gilt das nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem diese Umstände vorliegen.

3. Kapitel

Besonderheiten bei Straftaten Jugendlicher

§ 23

(1) Jugendliche sind für von ihnen begangene Straftaten unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes strafrechtlich verantwortlich.